

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 20 (1924)
Heft: 2-3

Artikel: Das bernische Militärwesen von 1798-1848
Autor: Merz, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Heft 2/3.

XX. Jahrgang.

Juli 1924.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. — **Jahres-Abonnement:** Fr. 12. 80 (exklusive Porto). Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich. Preis dieses Heftes Fr. 6. —

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Das bernische Militärwesen von 1798—1848.

Eine Studie von Hermann Merz.



Als die alte Eidgenossenschaft 1798 jammervoll zusammengebrochen, an ihrer innern Morschheit zugrunde gegangen war, da handelte es sich für die helvetische Regierung darum, alles ganz neu aufzubauen. Das war aber eine unheimlich schwierige Arbeit, weil die Geldmittel knapp waren, das Land ausgesogen, die Bevölkerung verarmt, Handel und Wandel am Boden lagen, keine Arbeitslust, keine Energie, kein ziel-sicheres Wollen vorhanden zu sein schien und die Abhängigkeit von Frankreich alles zu Boden drückte. Kriegsmüde und verdrossen, wie die Bevölkerung war, hielt es ganz besonders schwer, eine Wehrverfassung zu schaffen.

Am 4. September 1798 wurde die aus Freiwilligen gebildete „*helvetische Legion*“ als stehende Truppe errichtet, die vor allem den Polizeidienst zu versehen hatte. Sie sollte einen Bestand von 1512 Mann erhalten, den sie im Februar 1799 auch wirklich erreichte. Sie setzte sich zusammen aus Großem und Kleinem Stab (20 Mann), 8 Kompagnien Infanterie zu je 100 Mann, 4 Kompagnien Jäger zu Fuß zu je 100 Mann, 1 Kompagnie Artillerie zu 100 Mann, 2 Kompagnien Husaren zu je 95 Mann. Durch das Gesetz vom 7. Mai 1799 wurde der Bestand verdoppelt, allein der Geldmangel ließ es nie Wirklichkeit werden, und am 15. September ist die Legion aufgelöst worden.

Neben der helvetischen Legion bestand aber noch eine andere Truppe. Der Vertrag vom 30. November 1798 hatte zur Unterstützung der französischen Heere auf Schweizerboden die 6 Auxiliar-Halbbrigaden erstehen lassen, die einen Bestand von 18,000 Mann hätten haben sollen, jedoch nie mehr als 4000 Angehörige aufweisen konnten, obschon man mit Zwangsmaßnahmen nicht kargte. Sie traten nach der ersten Züricher Schlacht in Massénas Heer über und wurden ganz wie französische Einheiten behandelt.

Der 13. Dezember 1798 schenkte unserem Vaterlande das Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliz (auch *sedentäre Miliz* genannt). Sie sollte errichtet werden auf dem Boden und nach dem Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht. Als Zentralbehörde amtete das Kriegsministerium des helvetischen Direktoriums. Der Mann hatte vom 20. bis 45. Jahr zu dienen. Die Miliz war in Auszug und Reserve eingeteilt. Der Auszug sollte ausschließlich oder doch in erster Linie aus Unverheirateten bis zum 30. Altersjahr bestehen, wobei unter den ledigen Brüdern in ein und derselben Familie das Los entschied. Freiwillige von 18 bis 20 Jahren bildeten eine erwünschte Ergänzung. Helvetien war in 8 Militärdepartemente zu 8 Quartieren zu je 8 Divisionen, letztere endlich in 4 Sektionen eingeteilt. Jedes Bataillon sollte 1000 Mann enthalten und war in 10 Kompagnien gegliedert, von denen 2 Grenadiere, 8 Musketiere genannt wurden. 1 Musketier- und $\frac{1}{4}$ Grenadierkompagnie bildeten die taktische Ein-

heit der Division, 8 Divisionen das Infanteriebataillon. Jedes Quartier hatte ein Auszügerbataillon und 2000 Mann zur Reserve zu stellen. Regimentseinteilung bestand nicht. Die berittenen Truppen und die Scharfschützen der bisherigen Organisation wurden unverändert beibehalten. Der Bataillonskommandant war Quartierkommandant und beaufsichtigte die Gemeindeexerziermeister. Die Reserve bildeten Kompagnien von 200 Mann. Dem Departement stand ein Generalinspektor vor, der von der Zentralbehörde gewählt und ihr gegenüber für die Administration und den Unterricht der Truppen verantwortlich war.

Die Mängel dieser Wehrverfassung, meint Feldmann — keine Bestimmung über den Oberbefehl im Kriege, über Organisation höherer Verbände, die Vernachlässigung der Spezialwaffen — treten klar zutage. Immerhin finden wir gewisse Grundsätze vertreten, die uns modern anmuten: die ohne Rücksicht auf die Kantone vorgenommene militärische Einteilung des Landes und die Verantwortlichkeit der Führer für Unterricht und Organisation der ihnen anvertrauten Truppen. Bemerkenswert sind auch die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Unterrichts. Am 23. Oktober 1799 wurde beschlossen, für die Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs in Bern eine Militärschule unter Kommando von Generalinspektor Weber für 600 Mann abzuhalten. Diese „Zentralschule“ sollte jeweilen zwei Monate dauern.

Der Kriegsminister glaubte, mit dieser Militärorganisation einen Auszug von 60,000 Mann stellen zu können. Die Helvetische Republik hatte aber eine zu kurze Dauer, um die Wehrverfassung zur vollen Geltung zu bringen. Die 60,000 Mann standen nur auf dem Papier. Als die Tagsatzung am 20. April 1799 ein Aufgebot erließ, um Ersatz für die nicht zustande gekommenen Auxiliarbrigaden zu schaffen, konnten nur 10,723 Mann aufgebracht werden, die den verschiedenen französischen Divisonen zugeteilt wurden und in mehreren Kämpfen sich auszeichneten. Bis im Juni war aber diese „Armee“ durch Verluste und Desertionen aufgelöst. Herzog (von Effingen) sagt in seinem Bericht an das helvetische Di-

rektorium: „Die helvetische Armee war nicht einmal so gut organisiert wie ein Landsturm.“

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Regierung mit solchen Truppen nichts anfangen konnte und ohnmächtig zusehen mußte, wie nach Abzug der fremden Heere die Bevölkerung in Gärung geriet, und schließlich offener Aufruhr ausbrach. Da schritt Napoleon ein, warf sich zum Vermittler auf und stellte durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 die 13 alten Orte wieder her, fügte 6 neue hinzu und bildete aus den 19 Kantonen einen neuen Staatenbund, der die Verpflichtung übernehmen mußte, 16,000 Mann Freiwillige für Frankreich zu stellen.

Damit beginnt die Tätigkeit der kantonalen Behörden, die Schöpfung neuer kantonalen Militärorganisationen. In den „Berichten an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten 17 Jahren von 1814 bis 1830“. (Bern, 1831) und denen der folgenden Jahre legt das Departement des Kriegswesens die Verhältnisse übersichtlich dar. Unsere organischen Gesetze, lesen wir da, hatten schon vor der Revolution die Leitung des gesamten Kriegswesens einem Kriegsrathe übertragen, der gesetzlich von dem Haupte der Republik präsidirt wurde. Unter der Mediationsverfassung war dieses wichtige Fach der Staatsverwaltung einer Militairkommision zugetheilt, die unter dem Staats-Rathe stand. Sogleich nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes erhielt auch der Kriegsrath wieder seine Stellung als eines der Hauptcollegien. Alle im effektiven Dienste des Kantons stehende Truppen wurden unter seinen Befehl gestellt, von ihm die Aufgebote an dieselben erlassen, und die Offizierstellen unter dem Hauptmannsgrade vergeben. Er hatte eine Kompetenz für die Bestrafung militairischer Vergehen und für Geldausgaben. Unter ihm stand die Zeughaus-Commission und die Militair-schule.

Zunächst waren die Grundlagen für das Heer zu schaffen. Sie wurden niedergelegt im Gesetz vom 26. Mai 1804, das gewissermaßen die Basis geliefert hat für die meisten spätern Militäreinrichtungen im Kanton Bern. Es kennt im Gegen-

satz zu den Gesetzen vor 1798 die allgemeine Wehrpflicht nicht, sondern „das Auszügersystem, d. h. wenig, wohl regulierte, soldatisch ausgebildete Milizen im Bestande eines doppelten eidgenössischen Contingents“, also 5500 Mann. Bis 1813 war indessen immer nur die Hälfte organisiert. Für Bekleidung, Bewaffnung und Instruktion sorgte eine „Central-Militairkasse“, so daß dem Auszüger keine Kosten entstanden. „Gerecht war es übrigens, die somit auf eine kleine Anzahl Staatsbürger fallende Auszügerpflicht möglichst zu erleichtern, angemessen der gänzlichen Entblößung des Landes an Waffen, die bekanntlich ein Raub der fremden Sieger geworden, keine Selbstbewaffnung zu verlangen; klug, den Wehrstand nicht zu vermehren, solange eine Verwendung desselben zu fremden Zwecken, von Seiten des mächtigen Vermittlers zu befürchten stand; zeitgemäß, dem kleinen Heerhaufen durch mehrere Bildung und innere Kraft zu ersetzen, was ihm an Zahl abgieng.“

Die Organisation hat 1804 die Feuerprobe bestanden, als die bewaffnete Macht „sich zur Dämpfung innerer Unruhen in einem Mitstande bewährte“. Sie hat „sich 1805 und 1809 bei Anlass der Grenzbesetzung als zweckmässig befunden“. „Um so sprechender für das System war der gute Geist der Truppen als sonst bei allen Klassen Abneigung gegen die Erfüllung der Militairpflicht bemerklich war ...“

Die Tagsatzung nahm am 22. Juni 1804 den Entwurf zu einem „*Allgemeinen Militairreglement für den schweizerischen Bundesverein*“ an, das die Truppenmacht von 15,203 Mann in 7 Legionen gliederte. Bern und Solothurn bildeten zusammen die 6. und hatten 2766 Mann zu stellen, Bern allein 2292. Der Entwurf gelangte aber nicht zur Ausführung, und die Grenzbesetzung des Jahres 1805 sah die kantonalen Kontingente von im ganzen 10,442 Mann in Brigaden und Divisionen eingeteilt aufmarschieren. Immerhin scheint der Geist des Heeres gut gewesen zu sein, wenigstens lobt der Bericht des Generals von Wattenwyl den Eifer von Offizieren und Mannschaft, mit denen Uebungen aller Art abgehalten worden seien, so daß die Truppe nach drei Monaten Grenzdienst eine flotte Haltung gezeigt habe. „Dieser friedliche Feldzug war

eine Schule des militairischen Gehorsams und der Ordnung im Dienste. Er war ein Band der eidsgenösslichen Freundschaft, ein sprechender Beweis des wieder auflebenden Gemeinsinns.“

Der 5. Juni 1807 schenkte unserem Lande das „*Allgemeines Militairreglement der Eidgenössischen Kontingents-Struppen*“ mit dem Grundsatz: Die Bildung der Eidgen. Kontingents-Korps muss so beschaffen sein, dass die Nachtheile, welche mit einem jedem Militair-Föderativ-System verbunden sind, so viel wie möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf die Organisation, Oberkommando, Waffenübungen, Disciplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung, und Verpflegung der verschiedenen Kantons-Kontingenter Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden soll. Man war also auf dem besten Wege, eine einheitliche Armee zu schaffen. Die „Central-Militair-Behörden“ setzten sich zusammen aus dem „Generalstaab“, also dem von der Tagsatzung zu wählenden General, einem Oberst-Quartiermeister, einem Oberst-Kriegskommissär, einem Oberst-Inspecteur der eidg. Artillerie und „einer möglichst beschränkten Anzahl“ eidg. Obersten. Das Kontingent selber sollte bestehen aus 9910 Linien-Infanteristen; dazu kamen 2665 leichte Infanteristen und 890 Scharfschützen, 960 Artilleristen, 350 Dragoner, sowie in den Stäben 430 Mann, demnach ein Gesammttotal von 15,205 Mann. 2 Zwölfpfünder-, 14 Acht-pfünder- und 40 Vierpfündergeschütze, sowie 10 Zwölfpfundhaubitzen bildeten die Bundesartillerie in 11 Divisionen zu je 6 Stücken.

Der Kanton Bern hatte aufzubringen 1018 Linien- und 800 leichte Infanteristen, 120 Scharfschützen, 240 Artilleristen, 50 Dragoner, 64 Mann zu den Stäben, also 2292 Mann, dazu 15 Vierpfünderkanonen und 4 Haubitzen.

Die Bataillone besaßen einen Stab von 16 und 5 Kompagnien zu je 100 Mann. Größere Verbände waren nicht organisiert, sie waren zu bilden, „wenn es die Bundesbehörde für gut findet“. Unterricht, Organisation und Ausrüstung blieben Sache der Kantone, doch wurde verlangt, daß der Unterricht „in allen Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich sei“. Zu dem Behufe wurde das französische

Exerzierreglement von 1791 verbindlich erklärt. Das neu zu schaffende „Feld-Ingenieur-Corps“ hatte die Tagsatzung über die „topographische Kenntniss aller militairischen Situationen der ganzen Schweiz“, der wichtigen Grenzpässe, Defileen und ähnlichen Geländebeziehungen zu unterrichten. Für den Notfall war ein zweites Kontingent von gleicher Stärke von den Kantonen bereit zu halten. Bis 1813 blieb es jedoch beim einfachen Kontingent.

Als 1809 eine Grenzbesetzung an der Ostgrenze notwendig wurde, ergaben sich große Schwierigkeiten. Es waren im ganzen 5107 Mann aufgeboten. Da erklärte die Bündner Regierung, sie könne ihr Bataillon nicht vor Verlauf von acht bis zehn Tagen stellen, und das Tessinerbataillon erschien erst drei Wochen nach erfolgtem Aufgebot!

Der Kanton Bern erhielt am 26. Mai 1812, mit zugehörigem Dekret vom 2. Juni 1813, ein neues *Gesetz (Militärorganisation)*, das sein Gebiet in 4 Departemente einteilte, deren Organisation und Verwaltung unter Aufsicht des Kriegsrats je ein Musterungskommissär leitete. *Der Auszug* enthielt 5500 Mann. Die Stabsoffiziere dienten bis zum 50., die andern Offiziere bis zum 45. Altersjahr, alle Mannschaften 9 Jahre. Er bestand aus Freiwilligen und ausgelosten Unverheirateten vom 20. bis 30. Lebensjahr. Mußten Verheiratete ausnahmsweise verwendet werden, so durften sie nicht älter als 23 Jahre sein. *Die Reserve 1. Klasse* blieb bis 1814 unbewaffnet. Ihr wurden alle ausgedienten Auszügler bis zum 50. Altersjahr zugewiesen. Die Dragoner waren nur zu 8 Auszüglerjahren verpflichtet. In die Kontrollen der *Reserve 2. Klasse* wurden alle übrigen waffenfähigen Schweizer von 16 bis 50 Jahren eingeschrieben. Sie war unbewaffnet und nicht organisiert. Wer vom 24. bis 34. Jahre heiratete, war verpflichtet, ein Ordonnanzgewehr samt Patrontasche zu kaufen. „Dies der erste Schritt zur Wiederanbahnung einer ausgedehnteren Bewaffnung.“

Die Auszügler erhielten ihre Ausbildung in der Hauptstadt, und zwar sowohl die Rekruten als auch in der Kehrordnung die Kompagnien.

Die „Militairkasse“ wurde bestätigt mit der Erweiterung: Die Gemeinden zahlen in die Kasse für jeden Auszügler, den sie zu stellen haben (ohne Dragoner), jährlich Fr. 4.—, ebenso viel zahlt der Staat. Die Gesamtkosten für die Dragoner werden nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die Offiziere haben sich selber auszurüsten.

Die Kleidung ging ins Eigentum der in die Reserve übertretenden Auszügler über, die Waffe dagegen blieb unter Verantwortlichkeit der betreffenden Gemeinden Eigentum des Staates. Den Tornister mit der kleinen Ausrüstung hatte der Mann selber zu beschaffen.

In Bern wurde die *Kantonale Militärschule* gegründet. Sie sollte der theoretischen Ausbildung der Offiziere der Artillerie und des Genies dienen und erhielt jeweilen 40 Mann reitende und fahrende Artillerie zugewiesen, sowie eine „stehende Truppe“ von 80 Infanteristen, die zugleich als Instruktoren der Garnison zu dienen hatten.

Wie groß die Wirkung der neuen Organisation war, entzieht sich unserer Kenntnis — sehr bedeutend dürfte sie kaum gewesen sein, denn als die Tagsatzung 1813 die Grenze mit 12,000 Mann besetzen ließ, wurde der Uebermacht der „Kaiserlichen“ überhaupt kein Widerstand entgegengesetzt und die Truppen bald wieder entlassen: die fremden Heere zogen ungehindert durch unser Land!

Etwas besser sah es zwei Jahre später aus, als Napoleon von Elba zurückkehrte und die Mächte wieder gegen Frankreich zogen. Die Westgrenze wurde durch ein Aufgebot von 21,655 Mann mit 57 Geschützen gesichert, die in zwei Divisionen und ein Reservekorps gegliedert waren. Merkwürdigerweise waren die Divisionen in gemischte Brigaden eingeteilt, eine Organisation, die wir vorher in unserer Armee nie finden. Als der Führer, der greise General Bachmann, Mitte Mai an 40,000 Mann mit 108 Geschützen beisammen hatte, marschierte er in Frankreich ein, mußte aber nach drei Wochen wieder umkehren: die Führung hatte versagt, die Truppen waren zu mangelhaft ausgebildet und die aus den Kontingenten zusammengestellten neuen Einheiten den Anforderungen in keiner Weise gewachsen.

Bern hatte aus den Ereignissen von 1813 und 1814 viel gelernt. Es hatte die Zahl der Auszuger vermehrt, die Reserve in 4 Bataillone formiert und bewaffnet. 8000 bis 9000 Mann Landwehr hatten sich auf eigene Kosten zu bewaffnen und auszurüsten. Aus ihnen wurden 1815 22 Kompagnien (1871 Mann) Grenadiere und 8 Kompagnien (618 Mann) Scharfschützen gebildet.

Doch sehen wir uns die gesetzlichen Grundlagen genauer an, die darauf ausgingen, „die Streitkräfte mit denen anderer Kantone in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen“ und „das als gut erkannte auszubauen, nicht zu zerstören“.

Das *Militärgesetz* vom 25. Juli 1834 verbot zunächst die Ausfuhr von Munitionsgewehren (Ordonnanzwaffen). Jede *Auszügerkompagnie* wurde um 25 Mann verstärkt, und zwar auf Kosten des Staates. Eine *Landwehr* nach deutschem Vorbilde wurde errichtet, bewaffnet und „in eigenen Kosten“ bekleidet. Sie enthielt sowohl Infanterie als auch Scharfschützen und umfaßte die Leute der bisherigen Reserve 2. Klasse im Alter von 20 bis 40 Jahren. Sie sollte „alle Jahre getrüllt und gemustert“ werden. Die Kleidung lehnte sich an die Landestracht an, die Anschaffung der Waffen war durch Gewährung langer Fristen erleichtert, überhaupt waren überall Erleichterungen vorgesehen. Das Gebiet war wieder in 4 Departemente zu je 2 Kreisen eingeteilt. Als Kreiskommandanten amtierten 8 Oberstleutnants der Infanterie des Auszugs. An 12 Sonntagen fanden Trülmusterungen statt, die Trüllmeister hatten die Gemeinden zu besolden. Die 8000 bis 9000 Landwehrleute sollten innert zehn Jahren auf die Zahl 20,000 gebracht werden. Die 2000 Mann der bisherigen Reserve 1. Klasse wurden in 4 Bataillone organisiert und bewaffnet. Eine Ausschreibung zur Stellung von Freiwilligen zur momentanen Landesverteidigung hatte den großen Erfolg, innerhalb wenig Tagen 11,000 Mann in die Listen zu bringen. So konnte der Zug nach Solothurn am 2. Juni und der am 12. November 1814 fast nur mit Freiwilligen durchgeführt werden. Als die Tagsatzung 1815 zur Schirmung des Landes das Aufgebot eines dreifachen Kontingents beschloß, konnte Bern 6257 Mann, 119 Munitionswagen, 31 Kanonen

und Haubitzen und 457 Zugtiere stellen; später trat noch ein Reservebataillon von 500 Mann dazu. Für die Bekleidung allein wurden Fr. 94,210.— ausgelegt.

Als alles ausgerückt war, beschloß der Kriegsrat, aus der Landwehr eine solche 1. Klasse „aus Vermöglichen und jungen Leuten zu bilden, die wahrscheinlich nicht im Auszug zu dienen hatten“. Sie wurde in Grenadiere und Scharfschützen gegliedert. „Der alte kriegerische Sinn war geweckt — sofort stand eine ebenso schöne als willige Mannschaft in Bereitschaft“, nämlich die schon erwähnten 22 Kompagnien Grenadiere und 8 Kompagnien Scharfschützen mit 2489 Mann des Zugs nach Solothurn. Da die übrige Landwehr 7918 Köpfe stark war, so standen also im ganzen 10,407 Mann zur Verfügung, die nach eidgenössischen Vorschriften ausgerüstet waren. Da alles friedlich verlief, konnten die Landwehrekader im Spätjahr 1815 zu einem Instruktionskurs nach Bern berufen und gründlich ausgebildet werden. Ferner schritt man zur Bildung von Militärmusiken, „um den kriegerischen Geist weiter zu pflegen“.

Die guten Erfahrungen, die man auf kantonalem Gebiete, besonders in Bern gemacht hatte, führten 1815 zur Gründung einer *eidg. Militärkasse*, deren Grundstock der Anteil der Schweiz an der französischen Kriegssentschädigung bildete (3 Millionen). Ein Teil diente als Kriegsfonds, einer als Instruktionsfonds, der dritte als Ersparnisfonds, der 20 Jahre lang nicht angegriffen werden durfte.

Die bewaffnete Macht Berns erhielt 1816 durch die Vereinigung des „Leberbergs“ mit dem Kanton einen Zuwachs von 2800 Auszögern in 12 Kompagnien (der Leberberg bildete das 5. Departement mit 65,000 Seelen). Die neuen Einheiten wurden sofort eingekleidet, bewaffnet und instruiert, doch waren sie sehr schwach, jede Kompagnie höchstens 90 Mann.

Im gleichen Jahre (1816) wurde eine neue Kleidungsordonnanz erlassen, die die Uniformierung „mehr auf Anstand, Dauer, Bequemlichkeit und Oekonomie berechnete“, da der 1815er Feldzug die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Bekleidung in grellem Lichte gezeigt habe: der aufgestülpte Hut wich dem Tschako, die Kleidungsstücke wurden weit und be-

quem, statt eng und knapp wie bisher. Sofort wurden die Vor- und Ergänzungsmusterungen der Landwehr angesetzt, ferner Schießmusterungen mit obrigkeitlichen Gaben für die Scharfschützen. Gleichzeitig wurde ein bisher bestandener Unfug abgestellt: eine Verordnung bestimmte, daß kein „Kadett“ — so nannte man die zu Offizieren Auszubildenden, also die „Aspiranten“ — zum Offizier befördert werden dürfe, bevor er das 18. Altersjahr zurückgelegt habe. Um den in der Milchwirtschaft tätigen Soldaten die Erfüllung der Militärpflicht zu erleichtern, wurden Bestimmungen „für den Küherstand“ erlassen.

Zur Vereinfachung der ganzen Organisation wurde 1817 die bestandesgeringe reitende Artillerie in fahrende umgewandelt und mit der für die Instruktion bestimmten „Standeskompanie“ zu einem Korps vereinigt, das nun 107 Mann und 10 Pferde zählte.

Die gemachten, zum Teil recht trüben Erfahrungen von 1813—1815 sollten nicht verloren gehen, sondern fruchtbar gemacht werden. Die Tagsatzung ernannte zur Vorberatung einer neuen Militärverfassung eine Kommission, die ihre Arbeit so beschleunigte, daß schon am 20. August 1817 das „Allgemeine Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft“ von der Behörde beschlossen werden konnte. Es teilte die waffenfähige Mannschaft ein in den *ersten Bundesauszug*, die *Bundesreserve* und die für den Fall der Not berechnete *Landwehr*. Alle Kategorien waren nach eidg. Vorschriften auszurüsten. Der Bestand der beiden ersten Heeresklassen war auf 4‰ der Bevölkerung berechnet und umfaßte ohne Armeestab:

	Auszug	Reserve	Total
Kanoniers	1704	1136	2840
Sappeurs	142	—	142
Pontoniers	71	—	71
Scharfschützen	2000	2000	4000
Infanterie-Bat.-Stäbe	666	666	1332
Infanterie bei d. Kp.	27245	29239	56484
Kavallerie	736	—	736
Train	1194	717	1911
	<hr/>		
	33758	33758	67516
Trainpferde	1828	1141	2969

Das Kontingentsystem blieb zwar bestehen, allein es war Vorsorge getroffen, daß die im Frieden kantonalen Truppen im Falle einer eidg. Mobilisation ohne Schwierigkeiten in eidgenössische eingeteilt werden konnten, wie denn überhaupt alles praktisch ausgedacht war, nach dem allgemeinen Grundsatz: „Das ganze eidg. Militärwesen soll in seinem Umfang und in der näheren Ausbildung seiner einzelnen Teile möglichst einfach und mit Vermeidung jedes unnötigen Aufwandes eingerichtet sein. Die Kraft und das Ansehen desselben soll vielmehr auf der Vaterlandsliebe der Bürger eines freien Staates, auf dem ernstesten und genauen Zusammenhalten aller Teile des Bundes und auf dem festen Willen und hohen Sinn beruhen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet und in der Zeit der Gefahr den Arm der Eidgenossenschaft zur entschlossenen Verteidigung des Vaterlandes bewaffnet.“ Eine zentrale „*Militäraufsichtsbehörde*“ unter dem Vorsitz des Vorortsstandeshauptes und 4 eidg. Obersten, „die keine besondern Beamtungen bekleiden“, führte die oberste Aufsicht über Ausbildung und Ausrüstung der Kantonalkontingente und hatte Vollmacht, ungenügend ausgebildete Einheiten zurückzuweisen. Sie leitete die Uebungen im höhern Verbands, die im Maximum 3000 Mann unter die Waffen rufen durften und höchstens acht Tage dauerten. Im Ernstfall wurde die Behörde ohne weiteres zum Kriegsrat.

„Zur Erteilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur teilweise oder mit Schwierigkeiten stattfinden könnte“, und um die notwendige Uebereinstimmung unter den verschiedenen Kontingentsgruppen zu bewirken, wurde eine „*Praktische Anstalt*“, die Zentralschule, in Thun errichtet.

Große Kompetenzen wurden dem Oberbefehlshaber eingeräumt. Er erhält von der Tagsatzung seine Instruktion über den Endzweck der Truppenaufstellung und verordnet alle militärischen Maßregeln, die er zur Erreichung dieses Endzwecks für notwendig erachtet. Der General teilt die Armee in Brigaden und Divisionen und bestimmt deren Stärke, ernennt deren Kommandanten.

Dieses Militärreglement von 1817 blieb im wesentlichen bestehen bis 1850. 1845 wurde es zum Teil abgeändert. Der

Versuch, eine dauernde Einteilung der Armee in höhere Verbände vorzunehmen, scheiterte an der Bestimmung, nach der die Kantone bei einer Truppenaufstellung die Truppenkörper ihrer Kontingente bezeichnen, die ausrücken sollten.

Der Unterschied zwischen Auszug und Reserve fiel weg. Die größeren Truppenübungen wurden auf 21 Tage (ohne Kadervorkurs) verlängert und das Truppenkontingent durfte für diese Uebungen 4500 Mann betragen. Zur Ausbildung von Instruktoren sollten Instruktionkurse dienen (Feldmann).

Bern stellte zum neuen Bundesheer 11,648 Mann, die sich zu gleichen Stärken auf den ersten Bundesauszug und die Reserve verteilen.

Damit war eine ganz neue Periode in der Geschichte nicht nur des Bernischen, sondern des Eidgenössischen Militärwesens angebrochen, denn die Organisationen der verschiedenen Kantone mußten sich naturgemäß den eidgenössischen Vorschriften anpassen.

So gab sich der Kanton Bern am 4. Juni 1818 eine neue *Militärverfassung*, an deren Spitze der Satz steht: Jeder Schweizer im Kanton Bern ist vom 20. bis 40. Jahre landwehrpflichtig, mit anderen Worten: Die allgemeine Wehrpflicht ist von nun an die Grundlage aller militärischen Anordnungen. Es werden 4 Heeresklassen unterschieden, die *Auszüger* zum Bundeskontingent, 8800 Mann, deren Bewaffnung, Bekleidung und Instruktion zu Lasten des Staates fallen, die aus ausgedienten Auszögern bestehende *Reserve*, die die Waffen vom Staate empfängt, die Kleider bis zum Austritt auf eigene Kosten zu unterhalten verpflichtet ist, die *Landwehr 1. Klasse*, bestehend aus Grenadieren und Scharfschützen, die nur eine kurze Instruktion in der Instruktionsschule (Rekrutenschule) erhalten und sich „in eigenen Kosten“ bewaffnen und bekleiden, endlich die *Landwehr 2. Klasse*, die sich ebenfalls auf eigene Kosten bewaffnet und bekleidet, ihren Unterricht jedoch zu Hause an den Trülmusterungen empfängt. Während Landwehr 1. Klasse und Reserve zum Dienste bei der eidg. Bundesreserve verpflichtet sind, haben die Angehörigen der Landwehr 2. Klasse als Er-

satz für den Auszug und die Landwehr 1. Klasse zu dienen und den Dienst im Innern zu versehen.

Die Dienstzeit dauert für den Auszug 12 Jahre (bisher 9), nur die Dragoner und Sappeure behielten die bisherige Dienstpflicht bei. Die der Reserve umfasste 6, die der Landwehr 1. Klasse 12 Jahre mit nachheriger völliger Dienstbefreiung. Die Angehörigen der Landwehr 2. Klasse waren bis zum 40. Jahre dienstpflchtig, die Stabsoffiziere bis zum 50., alle andern Offiziere bis zum 45. Altersjahr. Jeder Offizier, der nicht in auswärtigen Diensten gestanden, hat eine Zeitlang als Soldat, dann als Korporal, Wachtmeister, Furier und Feldweibel zu dienen, bevor er befördert werden kann.

Der Kanton wurde in 8, statt 5 Departemente eingeteilt mit je einer Kommission für die Administration; die Rödel für alle Wehrklassen hatte die Musterungskommission zu führen.

Die eigenartige Stellung der Scharfschützen im bernischen Heere führte 1818 zur Gründung der *Amtsschützengesellschaften* und damit zum Wiedererwachen der alten Schießfreude. Da nämlich der Bundeskontingent sich aus Landwehrleuten zusammensetzte, so mußte für eine entsprechende Schießausbildung gesorgt werden. Es wurde nur ausgehoben, wer sich über gute Schießleistungen ausweisen konnte und sich zum regelmässigen Besuche der zahlreichen Uebungen verpflichtete. Welch treffliche Wirkung erreicht wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß die Mitgliederzahl der Amtsschützengesellschaften schon im Jahre 1831 2950 Mann erreicht hatte.

Auch die Dragoner suchte man anzueifern: man setzte ihre Dienstpflicht auf 6 Jahre in Auszug und Reserve herunter und konnte schon für 1819 30 Reiter mehr ausheben. Ferner gelang es, zwei ganz neue Sappeurkompagnien zu bilden. Artillerie und Train wurden in 8 statt 6 Divisionen gegliedert. So war man 1819 mit der Umwandlung fertig und begann mit den Hauptmusterungen.

Die Eröffnung der *eidg. Militärschule in Thun für Artillerie-, Genie- und Generalstabsoffiziere* im Jahre 1819, in deren Kurse bald auch Angehörige der andern Waffen kom-

mandiert wurden, gab dem militärischen Geiste neuen Schwung. Man suchte die Gemeinden, besonders die ärmern, die durch die Auszügergelder schwer belastet waren, dadurch zu entlasten, daß der Staat die Leistungen selber übernahm; ebenso wurde das drückende Dragonergeld abgeschafft. Dafür wurde 1820 die Ersatzsteuer, die bisher nur von den zu effektiver Dienstleistung Verpflichteten erhoben worden war, auch für die eingeführt, die von den Trülmusterungen dispensiert waren. Doch mußten sie nachweisen, daß sie die notwendigste Uebung besaßen, und das 30. Jahr zurückgelegt haben. Kriminelle Berner wurden als unwürdig zu dienen erklärt.

Weiter zu gehen und stärkere finanzielle Entlastungen zu gewähren, erlaubte die damalige allgemeine Misere nicht. Ein Vorschlag im Großen Rat, am Militärdepartement zu sparen, fand die Zustimmung der Mehrheit nicht: man sah eben allgemein ein, daß es unmöglich war, ohne großen Schaden zu stiften, Einschränkungen anzubringen. Immerhin beschnitt man den Bestand der Standeskompagnie, setzte ihn auf 60 Mann und beschloß, die Auszüger nur alle vier Jahre zu Wiederholungskursen einzuberufen, letztere aber jeweils öffentlich bekanntzugeben, damit die Pflichtigen sich schon zu Beginn des Jahres einrichten konnten. Jedes Jahr sollten ferner 361 Mann ins *eidg. Uebungslager* abgesandt werden, welche Institution eben neu geschaffen worden war. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß man, um die Arbeit der Löschmannschaften zu heben, 1820 in der „Garnison“ den „Feuerspritzendienst“ einführte.

1828 holte man eine Unterlassungssünde nach: man *organisierte die Reserve* in dem Sinne, daß je 2 Kreise 1 Reserveinfanterie-Bataillon und 1 Reserveartillerie-Kompagnie zu liefern hatten. Was an Mannschaftsbestand über deren Stärke hinausging, bildete die Stammreserve.

Ganz allgemein wurde die Unsicherheit unangenehm empfunden, die im Militärwesen infolge des Dualismus zwischen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften herrschte. Zunächst suchte man sich durch Konkordatsabschlüsse zu behelfen: so schlossen die Kantone Bern, Aargau und Waadt 1825

ein solches, das „die Militärverhältnisse der gegenseitigen Angehörigen im betreffenden Kanton“ ordnete, wie in dem Aktenstück zu lesen steht.

Allein man empfand doch allgemein, daß etwas Ganzes geschehen mußte, wollte man einmal aus der Unsicherheit herauskommen: man mußte die Militärverfassung den modernen Verhältnissen und Forderungen anpassen. Das beweist u. a. eine reiche Literatur von Broschüren, als deren Verfasser sich Offiziere des bernischen Kontingents bekennen und die mit teilweise recht scharfsinnigen Vorschlägen auf den Plan rückten. Sie bilden für den, der die Zeit der Zwanzigerjahre studiert, eine interessante und lehrreiche Quelle (siehe hinten).

So machte der Kriegsrat sich frisch ans Werk und konnte schon 1826 einen Entwurf vorlegen, der noch im nämlichen Jahre als „*Neue Verordnung über die Militärverfassung*“ Gesetzeskraft erhielt.

Die festen Grundlagen, die damit geschaffen worden sind, haben ihre wohltätige Wirkung auf Jahrzehnte hinaus geltend gemacht.

Der Kanton wurde in 8 Militärkreise eingeteilt. Jedem stand ein Kommandant mit 2 bis 3 Adjutanten vor. Die allgemeine Dienstpflicht erstreckte sich vom zurückgelegten 19. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr. Die Auszügler dienten zwölf Jahre, nachher acht Jahre in der Reserve. Die Ergänzung des Auszugs geschah mittels Freiwilliger und Losziehung. Die Bestimmungen über Bekleidung und Bewaffnung der Auszügler und Reservisten blieben unverändert. Die Rekruten des Auszugs wurden in der Militärschule in Bern ausgebildet, wo auch die Wiederholungskurse stattfanden. Die Landwehr wurde durch 344 Trüllmeister in den Gemeinden instruiert. Größere Feldübungen sollten der kriegsgemäßen Schulung dienen, Frühjahrs- und Herbstmusterungen der Administration und Besichtigung.

Einige Besonderheiten müssen noch erwähnt werden:

Die Dragoner blieben während acht Jahren Auszügler, dann wurden sie für weitere acht Jahre Reservisten, die Sappeure wurden den andern Auszüglern in Dienstzeit und Re-

servepflicht gleichgestellt. Sie dienten vorher 14 Jahre lang im Auszug, was, wie der Bericht meint, „Angehörigen eines Korps von Handwerksmännern, denen in ältern Jahren Abwesenheiten von Hause beschwerlicher fallen müssen, als dem gemeinen Landmanne“, nicht mehr zugemutet werden konnte.

Die Landwehr-Scharfschützen wurden aufgehoben, die Auszügler dagegen neu organisiert und die Zahl der Kompagnien bis auf 10 erhöht. Sie bewaffnen sich zwar immer noch auf eigene Kosten, erhalten jedoch Fr. 40.— Waffenentschädigung „und mehrere andere Vergünstigungen“. Das ist nach Ansicht des Gesetzgebers das beste Mittel der Werbung, denn „viele Scharfschützen seyen des Schweizerlandes sicherste Wehr“, meint die Botschaft.

Die Landwehrgrenadiere, jene Drückeberger, die nur 12 Jahre leichten Dienst hatten, verschwinden, „denn sie entzogen den anderen Waffen die vermöglichere und gebildetere junge Mannschaft“.

Die Regierung sichert sich das freie Verfügungsrecht über alle Truppen. Die Auszügler sollen nach dem Grundsatz von Bürgerrecht und Grundbesitz ausgehoben werden. Die Begünstigungen für Verheiratete fallen.

Kapitulanten aus fremden Diensten — man vergesse nicht, daß die Regierung das Regiment v. Wyttenbach in neapolitanischen Diensten unterstützte — treten zukünftig in die Reserve, nicht mehr in die Landwehr ein. Anwerbungen ohne regierungsrätliche Bewilligung sind streng verboten.

Die Landwehrfüsiliere werden in Bataillone und Kompagnien gegliedert.

Der eidg. Strafkodex findet auch im Kantondienst Anwendung.

Die Dispensationen von den Musterungen werden eingeschränkt, der Trüll-Loskauf aufgehoben.

Die Offiziersanwärter haben vor der Ernennung zum Offizier eine Prüfung zu bestehen.

Für die Belohnung und Verpflegung an den Musterungen werden bindende Bestimmungen aufgestellt.

Die Waffeninspektionen sind im Spätjahr abzuhalten. Die Trullen werden endgültig auf 10 im Jahre festgesetzt, dagegen ist die Zahl der großen Zusammenzüge zu vermehren.

Im Zeughaus werden Büchschmiedekurse abgehalten, um den guten Unterhalt der Waffen sicherzustellen.

In Zukunft soll die Uniformierung einheitlich sein.

Es wurden als Behörden und ihre Beamten geschaffen: der Kriegsrat, der Musterungskommissär, der Kriegszahlmeister, der Kriegskommissär, der Platzkommandant, der Oberinstruktor, welches Amt 1827 mit dem Platzkommandanten als Kommando der Garnison verschmolzen worden ist.

Durch die neue Organisation wurde die bewaffnete Macht also erweitert und 1836 auf folgenden Stand gebracht:

Auszug	Reserve	Landwehr
2 Komp. Sappeure	1 Komp.	16 Bataillone
8 „ Artillerie mit Trains	2 „	Infanterie
2 „ Kavallerie	2 „	und anderes
10 „ Scharfschützen	5 „	Personal
8 Bat. Infanterie	4 Bat.	
9000 Mann	4000 Mann	26900 Mann
Total 39900 Mann.		

1832 traten 8 Marschbataillone hinzu, die aus jungen Landwehrleuten gebildet wurden, die aber hier nicht mitgerechnet sind. Die Offiziere hatte das betreffende Kreisbataillon zu stellen. Die Angelegenheit war nicht ganz ohne Folgen, weil der Offiziersersatz ohnedies recht schwierig war.

Als 1830 in Frankreich die Julirevolution ausbrach, fand sie das bernische Militärwesen zwar ziemlich gefestigt vor; doch fehlte noch vieles, was jetzt rasch nachgeholt und beschafft werden sollte. Der neuernannte Kriegskommissär machte sich energisch an die Arbeit. Die Bekleidung wurde ergänzt, Tornister, Munition, Kriegsfuhrwerke revidiert und vervollständigt, namentlich auch dem Sanitätsdienst volle Aufmerksamkeit geschenkt, durch Beschaffung von Feldapotheken und Ankauf von Medikamenten vorgesorgt. Zahlreiche Inspektionen von Personal und Material zeugten von der vollen Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen. Die Sap-

peure waren schon am 6. März eidgenössisch mobilisiert worden. Man ergänzte für alle Fälle ihre Bestände. Lebhaft wurde eine Verfügung begrüßt, die die Einquartierungsvergütung um 1 Batzen erhöhte und damit eine bessere Verpflegung sicherstellte. Die Mehrauslagen trug für kantonale Truppen die Staatskasse, für die Kosten der eidgenössischen war Verteilung aufs ganze Land vorgesehen.

In der Instruktionsschule der Hauptstadt wurden die Auszugerrekruten aller Waffen während sechs Wochen ausgebildet, nur die Trainrekruten kamen mit 30 Tagen weg. Die Wiederholungskurse fanden ebenfalls dort, und zwar im ordentlichen „Garnisonskehr“ statt, nur die Sappeure traten zu je 24 (früher 36) in der eidgenössischen Militärschule in Thun zu den Uebungen an. Die Kavallerie hatte alle zwei Jahre je 14 Tage Wiederholungskurs, die Artillerie alle vier Jahre je 6 Wochen, die Trains wurden nur für die Manöverzeit einberufen. Die Infanterie kam alle 4 Jahre zum Wiederholungskurs, die Scharfschützen gar nur alle 6. Die Standeskompanie hatte die Instruktooren für alle Kurse zu stellen.

Die Artillerie kannte erst seit 1813 den Manövrierunterricht mit bespanntem Geschütz. Vorher war den Fahrern keine Gelegenheit zur Ausbildung gegeben. Jetzt aber wurde sie lebhaft betrieben. Die Pferde lieferte wiederum die Standeskompanie. Seit 1819 die Militärschule in Thun ins Leben getreten war, kam neues Feuer in die Artilleristen. Sie verlangten und erhielten Unterricht im Scharfschießen. Als die Schußweiten allmählich wuchsen, wurde das Wylerfeld bei Bern zur Abhaltung von Schießübungen untauglich; seit 1830 fanden sie ausschließlich nur noch in Thun statt, wo sich die Technik bald prächtig entwickeln konnte.

Merkwürdig ist der Umstand, daß die kantonale Militärschule in Bern für Offiziere, trotzdem sie alle möglichen theoretischen Fächer pflegte, eine reiche Bücherei besaß und Gelegenheit zu Geländestudien und -aufnahmen bot, außerordentlich wenig benutzt wurde, zeitweise fast keine Schüler hatte.

Nach wie vor hatten die Scharfschützen vor Eintritt ins Korps durch ein Probeschießen den Ausweis über ihr Kön-

nen zu erbringen. Eine große Schwierigkeit bot für manchen tüchtigen jungen Mann mit bester Eignung der hohe Preis des Stutzers, der allerdings eine ganz vorzügliche Waffe war. Die Schützen musterten alle Jahre, hielten ihre Schießübungen ab und übten sogar gegen bewegliche Scheiben.

Die Kavallerie hielt zusammen mit ihrer Reserve alle zwei Jahre „große Manöver“ ab, wie der Bericht bemerkt, und doch waren selten mehr als 2 Schwadronen beisammen! „Alle verschiedenen Waffen zu vereinigen, hatten bisher die Umstände nie erlaubt.“ Die Witterung scheint damals eine gar große Rolle gespielt zu haben, wenigstens „mußten 1829 und 1830 die Hauptmusterungen wegen des schlechten Wetters abgesagt werden“.

In der Artillerie hatte seit der Rückgabe von Geschützen, die die Franzosen 1798 mitgeschleppt, nun aber wieder abgeben mußten, ein bedenklicher Wirrwar in den Kalibern und Konstruktionen geherrscht. Man entschloß sich daher zum Einschmelzen von Rohren, erkannte aber bald, daß man zu wenig Geschütze für die Position und für die Armierung der Wälle hatte. Die Vierpfünder waren 1815 neu lafettiert worden, doch nützte der Umbau nicht gar viel, weil die richtigen Munitionswagen fehlten; Feldschmieden hatte man überhaupt nicht. Man mußte also gründlich reformieren. Zunächst wurden die Batterien 1817 zu 4 Geschützen formiert, weil sich die zu 6 im Feldzug von 1815 als zu schwer lenkbar erwiesen hatten; 1819 beschloß der Kriegsrat, die Vierpfünder aus der Waffe zu entfernen und den Sechspfünder als kleinstes Feldgeschütz zu erklären. Als 1822 eine neue Kanone mit „eidg. Kaliber“ und englischer Lafettierung in Aarau gegossen wurde, ließ man auch die noch vorhandenen Zweipfünder und Vierpfünder verschwinden, die im Zeughaus magaziniert waren: man stellte die ganze Artillerie auf das neue Modell ein. 1830 tat die Regierung einen weiteren Schritt: sie schaffte neben zwölf neuen Sechspfündern eine vollständige englische Zwölfpfünderbatterie an, die erste in der Schweiz, ferner einige neue Haubitzen. Zudem wurden alle Jahre Munitionswagen neuesten Baues hergestellt, Vor-

ratslafetten und Reservebestandteile erworben, so daß die bernische Artillerie nicht mit Unrecht hohes Ansehen genoß und in der ganzen Eidgenossenschaft berühmt war. 1830 stellte man 8 Feldschmieden ein und baute aus alten Caissons Rüstwagen. Nun durfte man zur Reorganisation schreiten.

So wurde die Feldartillerie in 8 Batterien gegliedert und ihr zugeteilt 4 Zwölfpfünder, 22 Sechspfünder und 6 Zwölfpfünder-Haubitzen mit englischen Lafetten und ordonnanzmäßigem Zubehör an Caissons, Rüstwagen, Feldschmieden, Vorratslafetten, Ergänzungsgeschützen und Munitionswagen. Aus 21 ausgemusterten Patronenwagen wurden Infanteriecaissons hergestellt, dazu 45 Halbcaissons und anderes Material für die Auszugerinfanterie angeschafft. Für die Landwehr aber waren keine Mittel vorhanden.

Die Positionsartillerie führte 3 Zwölfpfünder und 4 Vierundzwanzigpfünder. Als 1831 die Schweiz Befestigungswerke erstellte, wandte sich die Landesregierung an die Stände mit der Bitte, ihr das nötige Geschützmaterial zu deren Armierung freiwillig zur Verfügung stellen zu wollen. Der Kanton Bern konnte entsprechen, und die Eidgenossenschaft erhielt von ihm 10 Zwölfpfünder, 10 Sechspfünder und 5 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen zum Geschenk. Zugleich wurden die bernischen Munitionsbestände nachgesehen und vervollständigt.

Mittlerweile waren die bewegten dreißiger Jahre angebrochen. In der Hauptstadt hatte man 1831 aus Sparsamkeitsrücksichten die Stadtwache aufgelöst und seither die Wachen durch die Truppen der Garnison stellen lassen. Im ganzen Lande herum aber organisierte die Regierung die freiwilligen Bürgerwachen mit dem Erfolge, daß schon 1833 211 Wachen mit 23,429 Mann zur Verfügung standen, aus denen 8688 Freiwillige ausgehoben und in 81 Marschkompagnien eingeteilt werden konnten. Letztere wurden von Offizieren geführt, die die Regierung auf Vorschlag der Kompagnien gewählt hatte.

Daß 1832 bernische Dragoner in Liestal Ordnung schaffen halfen, sei nur nebenbei erwähnt, ebenso, daß 1833 5174

Mann (6 Auszüger-Infanterie-Bataillone, 2 Scharfschützenkompagnien, 2 Artillerie- und 2 Dragonerkompagnien) im eidgenössischen Dienst in Schwyz und in Basel standen und das 8. Infanterie-Bataillon zur Grenzbesetzung gegen Basel bei Delsberg besammelt worden war.

In Bern war 1833 aus der Bürgerwache eine Stadtlegion mit eigener Uniform hervorgegangen, zugleich mit dem akademischen Freikorps oder, wie es später genannt wurde, dem Studentenkorps. Letzteres hat sich viele Jahre halten können, und wir müssen ihm daher nähertreten. Nach dem „Militärreglement für das Studentenkorps von 1844“ besteht es „aus Studenten und Gymnasiasten bernischer Provenienz oder solchen, deren Eltern im Kanton wohnen“. Andere „studentische Bürger“ können aufgenommen werden, wenn sie für die „Waffen Gewähr leisten“. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Während ihrer Zugehörigkeit zum Korps sind dessen Angehörige von jeder Auszügerpflicht befreit. Sie üben im Sommer zehnmal je 2 Stunden mit und im Semester einmal ohne Waffen „zur Erledigung von Angelegenheiten, die sich nicht mit den Waffenübungen verbinden lassen“. Die Rekruten haben im Sommer alle Wochen einmal zu einer dreistündigen Uebung, im Winter zu einer zweistündigen anzutreten. Sie haben sich aus eigenen Mitteln nach Vorschrift zu kleiden. Wer ohne Uniform erscheint, wird gebüßt. Die Waffen liefert der Staat, der Student aber trägt die volle Verantwortlichkeit für deren richtige Instandhaltung.

Als Instruktor amtet ein vom Militärdepartement bezeichneter Offizier. Die Kompagnieoffiziere, die aber in der Armee keinen Rang besitzen, wählt der Regierungsrat. Kaderübungen zu je 2 Stunden dienen der Vorbereitung.

Zu erwähnen ist ferner, daß schon seit der Mediation in Bern ein Reitinstitut bestand, das aber dem Militärdepartement nicht direkt unterstellt war. 1834 wurde es jedoch verstaatlicht, dem Militärwesen eingegliedert und stand nun samt Stallmeister dem militärwissenschaftlichen Institut zur Verfügung. Zugleich wurde die vielumstrittene Standes-

kompanie aufgelöst und an ihrer Stelle ein Instruktionskorps ins Leben gerufen, das aus Offizieren und Unteroffizieren bestand.

Die Militärfreudigkeit muß in den Dreißigerjahren stark zurückgegangen sein, und einer Lauheit und Verdrossenheit Platz gemacht haben, die geradezu besorgniserregende Formen annahmen. Das erkennt man allerdings nicht aus den offiziellen Berichten, die im Gegenteil nur zu rühmen wissen und die Disziplin und Gewandtheit, die Ordnung und den trefflichen Geist der Bernertruppen laut und mit recht schönen Worten preisen. Schaut man jedoch die Berichte der Kreiskommandanten durch, wie sie Zimmerli (siehe Schluß) uns übermittelt, dann graut einem förmlich — die Mannszucht scheint fast ganz in die Brüche gegangen zu sein, und man begreift, daß die Regierung sich alle Mühe gab, Wandel zu schaffen. Da die Abneigung gegen die lange Auszugdienstzeit und die Trullen besonders groß gewesen zu sein scheint, suchte man hier den Leuten entgegenzukommen: das Gesetz über die *Militärverfassung* der Republik Bern vom 14. Dezember 1835 reduzierte den Auszug von 12 auf 8 Jahrgänge und bestimmte unter Beibehaltung der allgemeinen Dienstpflicht und unter Aufstellung des Grundsatzes „Alle waffenfähigen Rekruten treten in den Auszug ein“: Der Mann ist im 19. und 20. Altersjahr *Rekrut*, vom 21. bis 28. *Auszüger*, vom 29. bis 34. gehört er der *Landwehr 1. Klasse* oder *Bundesreserve* an, wobei die jüngeren Jahrgänge bei Bedarf dem Auszug zugewiesen werden können, vom 35. bis 39. ist er *Landwehrmann 2. Klasse*. Oberste Behörde ist das Militärdepartement, dessen Präsident ein Regierungsrat, dessen Mitglieder Regierungsräte und Stabsoffiziere sein sollen. Ihm ist direkt unterstellt: der Oberst-Inspektor der Milizen, der Kantonskriegskommissär, der Oberfeldarzt und der Stabsauditor. 147, später 150 Instruktoren erteilen den Unterricht, auch den Vorunterricht der Rekruten auf dem Lande ohne Waffen an 6 Halbtagen in den 147 Instruktionsquartieren. Ihnen ist ferner die Administration zugewiesen. Die Trullen fallen dahin. Die neuen Verhältnisse und die neuen „Korps“ zeigt die Tabelle:

Auszug	Landwehr 1. Klasse.
2 Komp. Sappeure	1 Komp.
9 „ Artillerie und Train	4 „
1 „ Park	1 „
5 „ reitende Jäger	2 „
1 „ Guiden	1/2 „
8 „ Scharfschützen	8 „
12 Bat. Infanterie	8 Bat.
1 Stadtbürgerwache (ehemalige Stadtlegion)	
1 Korps Postläufer, Führer und Arbeiter	1 gleiches

Die 12 Bat. Infanterie des Auszugs wurden bis 1839 auf 16 erhöht. Bis 1843 waren 3 neue Kavalleriekomp. aufzustellen — es geschah 1840. Die Landwehr 2. Klasse entsprach in ihrer Zusammensetzung der 1. Klasse, nur fehlten die reitenden Jäger und Guiden.

Der Bestand der Infanteriekompagnien war zu groß -- 160 bis 200 Mann — für die geringe Offizierstärke. Es brachte das in der Folge manche Nachteile.

Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen erhielten als „Korps“ eigene Stäbe, die im „Kriegsrat“ Mitberatungsrecht besaßen; jedem Kreis standen neben dem Kreiskommandanten mit seinen 2 bis 5 Adjutanten 1 Kreiskommissär und 2 bis 5 Kreisärzte vor. Der Kreiskommandant war zugleich Bataillonskommandant seines Bezirks. Die reitenden Jäger und die Guiden hatten die Reitpferde selber zu stellen und mindestens 4 Jahre zu behalten; sie durften sie auch ohne Erlaubnis nicht verkaufen.

Wer Offizier werden wollte, mußte mindestens 21jährig sein, in einem Jahr die Rekrutenschule bestanden, im zweiten „angemessene Instruktion“ erhalten haben und die Prüfung mit Erfolg bestehen. Tüchtige Unteroffiziere konnten nach fünf Dienstjahren zu Offizieren befördert werden. Die „Kadetten“ der Scharfschützen hatten einen Kurs mit denen der Artillerie zu absolvieren, getreu der Ansicht, daß die Scharfschützen als „leichte Artillerie“ zu verwenden seien. An der

Hochschule wurde ein besonderer Lehrstuhl für Militärwissenschaft errichtet.

Eine eigene Stellung nahmen die Scharfschützen ein: sie waren zur Mitgliedschaft in den Amtsschützengesellschaften ihrer Kreise verpflichtet, erhielten jedes Jahr 1½ Pfund Pulver und 6 Pfund Blei von der Regierung. Letztere warf zudem für sie „zur Hebung des Schießwesens“ Fr. 8000.— aus und zahlte seit 1841 Beiträge an die Errichtung von Schießstätten, denn letztere mußten so eingerichtet sein, daß man auf drei Distanzen üben und auf wenigstens zwei feststehende und eine bewegliche Scheibe schießen konnte.

Dem Instruktionskorps in Bern gehörten an: 2 Stabs-, 5 Subalternoffiziere, 27 Unteroffiziere und Korporale. Die Kader des Auszugs wurden in der Kehrordnung zu den Rekrutenschulen kommandiert, die für Artillerie und Train 4, Park 6, Kavallerie 2 Wochen ohne, 4 mit Pferd, Scharfschützen 7, Sappeure und Infanterie 6 Wochen dauerten. Die Wiederholungskurse fanden „in der Kehrordnung statt“ wie bisher die „Garnisonen“.

Bemerkenswert sind die sozialen Bestimmungen der neuen Wehrordnung. Der Staat war zur Fürsorge für die Invaliden und die Hinterlassenen im Dienste Verstorbener ausdrücklich verpflichtet. In § 76 lesen wir wörtlich: „Die Einwohner- und Bürgergemeinden sind gehalten, dem, der im eidg. Dienst abwesend ist, und der es begehrt, einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Hauswesen oder Gewerbe zu bestellen, und überhaupt darauf zu sehen, daß für das Wohl und den Nahrungszustand der zurückbleibenden Familie die größtmögliche Sorge getragen und Aufsicht geführt werde, daß die nöthigen Feld- und Gewerbsarbeiten gehörig vorgenommen werden, wenn es im Nahmen des Betreffenden verlangt wird.“ Man war also damals fast weitsichtiger und vorgeschrittener als heute!

Interessant ist es, die Leistungen nach dem Gesetz von 1826 denen nach dem neuen gegenüberzustellen.

Der Mann dient:

1826		1835
12 Jahre	im Auszug	8 Jahre
6 Wochen	Instruktionstage als Rekrut	6 Wochen
	alle 4 Jahre eine Garnison	
12 „	von 4 Wochen	— — —
	1 Wiederholungskurs von	
— — —	2, oder 2 von je 1 Woche	2 Wochen
<hr/>		<hr/>
18 Wochen	insgesamt	8 Wochen

Zu gleicher Zeit wurde die bisher hellblaue Hose des Infanteristen durch eine dunkle ersetzt; Kragen, Aufschläge und Vorstöße wurden rot.

Die neue Organisation scheint sehr rasch einen neuen Geist in die Truppen gebracht zu haben, wenigstens hebt der Bericht besonders rühmend hervor, daß die Mobilisation 1836, als die Wirren im Jura das Aufgebot von an 6000 Mann (7 Bataillone Infanterie, 3 Komp. Artillerie, 4 Komp. Scharfschützen, $\frac{3}{4}$ Komp. reitende Jäger) nötig machten, die Mannschaft innert 24 Stunden nicht nur aufgeboten, sondern eingedrückt zur Stelle war und daß trotz des schlechten Wetters nur 41 Mann fehlten!

Das Jahr 1837 brachte ausgiebige Versuche mit Perkussionsgewehren, die an Stelle der Feuersteinflinten treten sollten. Trotzdem man sich ihnen gegenüber außerordentlich vorsichtig, ja skeptisch verhielt, erkannte man doch sofort deren große Vorteile, insbesondere „ein schnelleres und sichereres Schießen, die ungestörte Brauchbarkeit der Waffe, selbst bei übler Witterung, und die einfachere Konstruktion, welche weniger Reparaturen nöthig macht.“

Als 1838 Verwicklungen mit Frankreich drohten, 1 Infanteriebataillon, 1 Scharfschützenkompagnie und 1 Artilleriekompagnie unter eidgenössischer Führung als Observationskorps „in den Leberberg“ gesandt werden mußten, da wurde nicht nur erstmals der Postläuferdienst militärisch organisiert, sondern man beschaffte auch rasch 2000 neue Perkussionsgewehre samt Ergänzungsbestandteilen und zugleich

„auf Rechnung des Erziehungsdepartements 40 kleine Gewehre für das Knabenkorps in Biel“.

Es ist das übrigens nicht das einzige Mal, daß der Staat die „Knabenkorps“ unterstützte. Wir vernehmen, daß Langnau nicht nur Flinten, sondern auch einen Säbel für den „Offizier“, daß die Knabentaubstummenanstalt mehr wie nur einmal Flinten bezog und daß 1839 das Progymnasium Thun 60 Stück kleine Gewehre erhielt; der bernische Staat schätzte also damals die Kadettenkorps wesentlich höher ein als heute; er war von deren großer Bedeutung für die Wehrkraft offenbar überzeugt.

Das erste „Kantonälübungslager in Thun“ zeitigte 1839 Gutes und Schlimmes. Unangenehm überraschte die Tatsache, daß die Waffen in einem traurigen Zustande sich befanden, angenehm dagegen der hohe Stand der Artillerie. Es wurde beschlossen, eine der Scharfschützenmedaille, die als Anerkennung hervorragender Schießleistungen verabfolgt wurde, entsprechende Artilleriemedaille zu schaffen, „um sie in der Regel per Kompagnie an vier Artilleristen abzugeben, die sich während des Wiederholungskurses in jeder Beziehung, hauptsächlich aber im Schießen am vortheilhaftesten auszeichnen“. Gleichzeitig beschloß die Behörde, ein mehreres zu tun für die Ausbildung der Stäbe: sie bewilligte den Kredit für die Errichtung von Kursen für höhere Offiziere.

Als 1840 drei neue Kompagnien reitender Jäger errichtet worden waren, ergab sich für die bernische Wehrmacht folgendes Bild:

Auszug	12,666	
Reserve	6,100	
Total Kontingentstruppen		18,766
Marsch-Landwehr	6,729	
Stammlandwehr	12,628	
Total Landwehr		19,357
Stadtwache		92
Studentenkorps		113

Gesamttotal 38,328 Mann.

Da sich der im neuen Gesetz vorgesehene Vorunterricht

der jüngsten Rekrutenklasse in den Stammquartieren in keiner Weise bewährte, die Resultate mehr als bescheiden waren, wurde er auf einen einzigen Tag beschränkt.

Die Schützen fühlten sich unter den bestehenden Vorschriften nicht wohl. Sie hatten zu wenig Ellbogenfreiheit. Sie gelangten deshalb mit einem Gesuch an die Regierung, es möchte Abhilfe geschaffen und namentlich berücksichtigt werden, daß „im Schießwesen allzu militärische Einrichtungen vorgeschrieben seien und im Rapportwesen zu viele Details gefordert werden“. Das lege dem Schießwesen zu schwere Verpflichtungen auf und beeinträchtige dessen freie Entwicklung und allgemeine Entfaltung sehr. Die Behörde anerkannte die Berechtigung der Eingabe und sicherte Abhilfe zu, die denn auch 1841 wirklich erfolgte.

Mit Genugtuung erkennt man aus den Rapporten die große Sorgfalt, die dem *Sanitätswesen* zuteil wurde, so daß die bernischen Verhältnisse nicht ohne Uebertreibung als muster-gültig bezeichnet werden konnten und auch bezeichnet worden sind.

Der 21. Juli 1840 bescherte dem Heere das am 15. Februar 1841 erweiterte *Allg. Militär-Reglement* für die Schweiz. Eidgenossenschaft mit der bemerkenswerten Feststellung: „Die eidg. Bestimmungen machen immer die Hauptgrundlage für die Kantonalwehrewesen aus.“ Es schuf damit klare Verhältnisse. Die Bevölkerungszahl hatte den Hauptfaktor für die Verteilung des Bundeskontingents auf die einzelnen Kantone zu bilden. 1817 lieferten 4 % der Bevölkerung das *Bundeskontingent*, und zwar je 2 % den ersten Auszug und die Reserve. Jetzt wurde kein Unterschied mehr gemacht zwischen Bundesauszug und -reserve: 3 % der streitbaren Mannschaft müssen immer bereit sein, organisiert, gerüstet und ausgebildet. Zugleich wird aus allen wehrhaften und gerüsteten Leuten, die nicht zum Bundesheer gehören, die *Landwehr* gebildet. Demzufolge reduzierte sich das frühere doppelte Bundeskontingent von 67,516 auf 64,019 Mann; das der Trainpferde wurde von 2969 erhöht auf 3426. Der Stand Bern hatte statt der früheren 11,618 Mann und 576 Pferde den neuen Verhältnissen entsprechend zu stellen 12,081 Mann und 707 Pferde.

Man vergleiche:

	1817	Mann	Mann	Pferde	1841	Pferde	mehr	weniger
Artillerie	A	355			1092		170	
	R	284						
Train	A	218		328	82	707		
	R	147	1004	248				
Sappeure	A		142		200		58	
Kavallerie	A		144		320		176	
Schützen	A	200			600			
	R	200	400				200	
Bat.-Stäbe	A	108			266			
	R	108	216				50	
Infanterie	A	4657			9521			
	R	5085	9742					221
Total		11,648	576	12,081	707	654	221	
		Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Mann	

Bern stellte im ganzen 14 Infanteriebataillone.

Im folgenden Jahre errichtete man 6 Kompagnien reitende Jäger, 4 im Auszug, 2 in der Landwehr. Sie kamen sehr rasch zur Verwendung, als der aktive Dienst für den Stand Solothurn bernische Truppen auf Pikett stellte und der aargauische Klostersturm vom einen Tag zum andern nicht nur das Aufgebot, sondern einen Einmarsch nötig werden ließen. Der Staat sah sich hierbei genötigt, den Infanteristen und Artilleristen Mäntel und Kapüte leihweise zur Verfügung zu stellen. Die reitenden Jäger erhielten Reitermäntel zum halben Preise geliefert.

Als die Tagsatzung im gleichen Jahre 1841 beschloß, alle Kombattanten mit dem Perkussionsgewehr auszurüsten, besaß zwar Bern bereits eine schöne Zahl solcher Waffen, sah sich aber dennoch genötigt, die alten Feuersteinflinten nach Bedarf umzuändern und richtete zu dem Ende eine besondere Büchsenmacherwerkstätte ein, die dann auch von den eidgenössischen Einheiten mitbenutzt werden konnte. 1842 trat noch eine kleine Fabrik für die Herstellung von Zündkapseln dazu.

Der Stand Bern hatte 5 Kompagnien Kavallerie zum

Bundesheer zu stellen, besaß aber nur deren 4. So wurde 1843 die fünfte aus Ueberzähligen gebildet und organisiert. Das zweite Kantonallager wurde durch Regenwetter arg beeinträchtigt. Die Detachements in das eidg. Lager und die eidg. Militärschule in Thun erlangten immer mehr Bedeutung, insbesondere als die Regierung 1843 beschloß, ein neues Korps, die *Pontonniere*, zu schaffen und für sie einen vollständigen Brückentrain nach System Birago zu erwerben, einer Konstruktion, die damals großes Ansehen genoß. Bern trat mit dieser Neuschöpfung wiederum an die Spitze, übernahm die Führung im „eidgenössischen Konzert“.

Unruhen im Kanton Luzern veranlaßten starke Aufgebote, doch kam es nicht zum Marschieren.

Erwähnenswert ist der Beschluß, in die „Stadt- und Garnisonsmusik“ acht „Theaterorchesterleute (Künstler)“ einzustellen, „um es zu größerer Vollkommenheit zu bringen“. Das wird wahrscheinlich die Ursache gewesen sein, daß man auch in späteren Jahren hin und wieder deutsche Musiker in unseren Militärkapellen antraf, weshalb manche von Deutschen instruiert worden sind.

Die Offiziersausbildung bildete das beständige Sorgenkind der Behörden. Es wurde deshalb 1845 beschlossen, „alle neu brevetierten Offiziere sollen inner Jahresfrist seit ihrer Ernennung zur Rememorisation und Ausbildung noch auf einige Zeit in Instruktion, welche sich auf sechs Wochen erstrecken darf, einberufen werden“. Auch ward zum Beschluß erhoben, „daß diejenigen Stabsoffiziere, welche als solche noch keinen Unterricht erhalten, sowohl als jene, welche von nun an ernannt werden, auf so lange in Instruktion berufen werden sollen, bis dieselben wenigstens in taktischer Beziehung hinlänglich befähiget sind“.

Eine weitere Schwierigkeit bildete das stete ineinander Uebergreifen der eidgenössischen und kantonalen Befehlsbereiche während eines Aufgebotes. So jagten sich die Verfügungen während der Unruhen im Kanton Luzern 1845 derart, daß die Leute bald nicht mehr wußten, waren sie im Augenblicke „kantonal“ oder „eidgenössisch“. Der Bericht meint daher: eidgenössische und kantonale Vorschriften grei-

fen ineinander, erschweren im Feldzug die Geschäftsführung und das Rechnungswesen bedeutend und erfordere vermehrtes Personal — man hat das Gefühl: so konnte es nicht mehr lange weiter gehen, die Zeit der Klärung rückt mit Riesenschritten heran.

Einen empfindlichen Verlust erlitt das Zeughaus, lesen wir im Bericht von 1845, durch die im Freischarenzug zu Malters gebliebene, mit dem Kantonswappen bezeichnete Vierpfünderkanone mit Lafette, welche als Alarmkanone auf dem alten Schloß Bipp deponiert war. Wir verstehen es daher wohl, daß die Berner nach der Kapitulation von Luzern 1847 sich ins Zeughaus stürzten und mitnahmen, was ihnen seinerzeit gehört hatte, und daß sie 1848 verlangten, es solle ihnen wiedergegeben werden, was noch von ihren Sachen in der Urschweiz zurückgeblieben war. Unter den damals „restituier-ten“ Gegenständen findet sich neben 3 Stutzern, 13 Flinten und 5 Patrontaschen auch die „Bipperkanone“ verzeichnet! Man darf eben nicht vergessen, daß die Berner Milizen, die als Freischaren mitgezogen sind, ihre Bewaffnung und Ausrüstung mit sich trugen und sie dort lassen mußten.

In den Jahren 1845 und 1846 stieg die politische Spannung. Straßenaufläufe da und dort waren keine Seltenheit. In die Hauptstadt wurden deswegen 1846 Truppen aufgeboten. Aber auch auf dem Lande gärte es; man fing an zu rüsten, die Grenzgebiete wünschten und stellten Gesuche an die Regierung, Bürgerwachen zu bilden, was die Behörde, um die Aufregung nicht noch zu verstärken, nicht zugeben konnte und durfte, zudem fehlten ihr auch die Mittel. Immerhin suchte sie nach Kräften ihre Vorbereitungen zu treffen und schenkte dabei auch den sanitären Verhältnissen im Heere ihre volle Aufmerksamkeit.

Eine tiefgreifende Umwälzung der bestehenden Verhältnisse brachte die „*Militärorganisation* des Kantons Bern vom 16. April 1847“. Die allgemeine Wehrpflicht blieb als Grundlage. Die Militärflicht dauerte vom zurückgelegten 16. bis zum 50. Altersjahre, und zwar sollte jeder „nach seinen Kräften“ dienen. Der Kanton wurde in 14 Kreise zu je 2 Bezirken

zu je 2 Quartieren eingeteilt. Die Mannschaftszahl war auf das eidg. Bundeskontingent zugeschnitten.

1. Die *Rekrutenzeit* dauerte vom 17. bis 20. Jahr. „Der Unterricht über die Pflichten eines Soldaten, über das Rapportwesen und im Gesange wird der alljährlich ins militärpflichtige Alter tretenden Mannschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an den Winterabenden des Januars (durch die Schullehrer) ertheilt.“ Vom 18. Jahre an wird sie in zwei aufeinanderfolgenden Wochen des Mais und während einer Woche des Weinmonats in den Bezirken durch Instruktoren in den militärischen Elementen praktisch unterrichtet. Vom 19. Jahr hinweg wird sie nach Bern berufen und die Sappeure, Pontonniere, Artilleristen, Guiden und Scharfschützen 4, die der Landwehr 2 Wochen unterrichtet. Die Studenten bilden nach wie vor ein eigenes Korps.

2. Freiwillige und Ausgeloste vom 21. bis 28. Altersjahr bilden den *Auszug*. Die durch die Eidgenossenschaft auszubildenden Spezialwaffen des eidg. Kontingents wurden durch Freiwillige und Ausgewählte gestellt.

3. Die *Landwehr* wurde aus allen Ueberzähligen vom 21. bis 40. Jahr gebildet und konnte als Nachschub des Auszugs verwendet werden.

4. Die *Reserve* rekrutiert sich aus Leuten vom 29. bis 40. Jahr, wobei ausdrücklich festgestellt wird, daß die jüngern Jahrgänge nach Bedarf den Auszug zu ergänzen verpflichtet sind.

5. Der Staat behält sich das Recht vor, auch über die Mannschaft vom 41. bis 50. Lebensjahr verfügen zu dürfen.

Die Truppenübungen gliedern sich in Uebungen in den Bezirken und Wiederholungskurse in Bern. In den Bezirken werden die Angehörigen des Auszugs alle Jahre 4 Tage, die der Reserve 1 bis 2, die der Landwehr 8 (vom 21. bis 30.) oder 4 (31. bis 40. Jahr) ausgebildet. Wiederholungskurse hatten zu bestehen (Auszügler und Spezialisten der Landwehr bis zum 31. Jahr): Sappeure und Pontonniere alle 2 Jahre 14 Tage, Artillerie alle 3 Jahre 3 Wochen, reitende Jäger alle 2 Jahre 2 Wochen, Scharfschützen alle 2 Jahre 14 Tage, zudem alle Jahre 2 Tage Schießübungen; die Infanterie stellte alle Jahre 4 bis 5 Bataillone 14 Tage zum Dienst. Dazu kamen 4 Tage

Vorkurs. In der Reserve kamen die Artilleristen alle 4 Jahre 4 Tage, die Scharfschützen alle Jahre 2 Tage (Schießübungen), die reitenden Jäger alle 3 Jahre 4 Tage an die Reihe. Die Kader hatten jeweilen einen Vorkurs zu bestehen. Landwehr und Reserve konnten zu den „Lagern des Auszugs“ herangezogen werden.

Der Generalstab umfaßte 1 bis 3 Obersten, 3 bis 6 Oberstleutnants, je einen Kommandanten von Genie, Kavallerie, Artillerie, Scharfschützen, 4 Artilleriemajore, je einen Major der reitenden Jäger, der Scharfschützen, die Offiziere der Militärverwaltung, die Instruktionsoffiziere, die Offiziere des eidgenössischen Stabs, soweit sie Berner waren, 3 Stabstierärzte.

Zum Offizier konnte erst befördert werden, wer das 22. Altersjahr erreicht hatte, Hauptleute wurden ohne Rücksicht auf Anciennetät aus den ältesten Oberleutnants ausgewählt. An der „höhern Lehranstalt“ blieben die militärwissenschaftlichen Vorlesungen für Offiziere als „kriegswissenschaftlicher Unterricht“ erhalten, in Spezialkursen wurde theoretischer Unterricht an Stabsoffiziere und Aidemajore (Adjutanten) erteilt, die Subalternen wurden wie die „Cadetten“ in Kaderschulen und in den Wiederholungskursen weitergefördert.

Zusammensetzung von:

Auszug				Reserve	
200	Sappeure	2 Komp. je 100 Mann		2	Sappeurkomp.
1092	Artilleristen			8	Artilleriekomp.
	12 Pf. Kanonen	2 „ 142 „		1	Parkkomp.
	6 Pf. „	5 „ 122 „		4	Kavalleriekomp.
	Position	1 „ 73 „		6	Scharfschütz.kp.
	Park	1 „ 125 „		14	Infanteriebat.
82	Train ohne Einteilung				
320	reitende Jäger	5 „ 64 „			
600	Scharfschützen	6 „ 100 „			
266	zu d. Bat.-Stäben				
9521	Infanteristen	84 „ 113-114 „			
<u>12081</u>					

Landwehr	
1	Komp. Pontonniere
2	„ Bergartillerie
1	„ Guiden
	die Scharfschützen
28	Bat. Infanterie.

Die Kavalleristen traten mit 37, alle andern mit 40 Jahren aus der Landwehr.

Da die politische Spannung immer mehr zunahm und zum Ausgleich drängte, beeilten sich die Behörden, wenigstens in den Gebieten, die den Sonderbundskantonen am nächsten lagen, also im Oberland, Simmental und Signauseramt, mit der Organisation der Landwehr. Sie wurde vorläufig bewaffnet, nach Beseitigung der Gefahr aber ebenso rasch wieder entwaffnet und demobilisiert.

Es ergingen Aufgebote gegen Freiburg und den Aargau, wo ein Einfall der Sonderbündler drohte, dann aber galt die ganze Kraftanstrengung der Niederwerfung des Sonderbunds, als die Tagsatzung das große eidg. Aufgebot erlassen mußte. Dabei zeigte sich die mehr als bemühende Tatsache, daß ein Teil der Jurassier ausblieb und 117 Mann sogar die Fahne verließen.

Es war eine riesige Kraftprobe für die neue Organisation oder besser für die neu sich bildende, mußte doch die ganze bewaffnete Macht zum großen Teil gemustert, ausgerüstet und bekleidet werden. Die größte Schwierigkeit bot die Stellung der Pferde. Als zunächst auf Mahnung des Standes Aargau hin am 16. Oktober ein Teilaufgebot erging und die Mannschaft am 20. schon wieder entlassen werden konnte, da glaubte man die größte Gefahr beseitigt. „Noch hatte der letzte Mann von diesem ersten Aufgebot kaum den Fuß in die Heimat gesetzt, so erfolgte von seiten der Tagsatzung der Beschluß, die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt ins Werk zu setzen, und mit diesem zugleich derjenige einer allgemeinen Bewaffnung des schweizerischen Bundesheeres“ (29. Oktober). Man schloß mit Großrat von Känel und dessen Sohn einen Vertrag ab, wonach er mit den nötigen Pferden auch die Geschirre zu liefern hatte, „das Pferd zu 17 Batzen im Tag, das Geschirr zu 2 Batzen“! Nach eidgenössischer Skala hätten 707 Trainpferde aufgebracht werden sollen; es ergab sich aber, daß man 1152, wovon 58 ins Depot, benötigte, denn das Fuhrwesen lag im argen und war gar nicht organisiert. Man requirierte, und dieser Umstand legte den Gemeinden schwere Opfer auf. Mit den Zivilfuhrleuten aber war

nicht leicht zu verkehren, und die militärischen Stellen hatten ihre liebe Not. Ganz besonders schwierig gestaltete sich später die Abrechnung.

Welche Schwierigkeiten die Mobilisation zu überwinden hatte, erkennt man, wenn man bedenkt, daß nur der Auszügler vom Staate die reglementarische Bekleidung samt Kopfbedeckung geliefert erhielt, selber aber zu beschaffen hatte: die „Ermelweste“ und den Tornister mit reglementarischem Inhalt und der „kleinen Ausrüstung“, die reitenden Jäger die Pferde selber stellten, wie die Guiden, und die Scharfschützen den Stutzer selber kauften, an welche Kosten der Staat 60 Fr. Beitrag leistete.

Wiederum war es das Sanitätswesen, das sich auszeichnete; es wurden sofort Spitalvorsorgen getroffen, die sich sehr gut bewährt haben. Man benutzte das Militärspital in Bern, die Insel, das äußere Krankenhaus, ein „Extraspital im Bettsaal“, das Schützenhaus in Bern, die Musterschule und das Lehrerseminar in Münchenbuchsee, die Spitäler von Biel, Langenthal, Huttwyl und Langnau, die Notfallstuben in Biel, Langenthal, Sumiswald, Langnau und Interlaken als „offizielle Hilfsgelegenheiten“, dazu viele andere. Nicht zu vergessen sind dabei die zahlreichen „eidgenössischen“ Spitäler und Formationen.

Die Berner Reservetruppen hatten im Entlebuch 6 Tote und 40 Verwundete zu beklagen. Der Staat griff sofort ein und verteilte als Pensionen, Steuern und „Hilfe“ an die Hinterbliebenen Fr. 23830.—.

Die Erfahrungen des Feldzuges wurden so viel wie möglich sofort nutzbar gemacht und manche Mängel zu heben versucht. Man beschleunigte die Neuorganisation, schuf in den 56 Quartieren der 14 Kreise 333 Exerziersektionen zur Ausbildung der Rekruten, ersetzte die zinnernen Eßgeschirre durch blecherne und prüfte das Verlangen, das dahin ging, es sollten zukünftig die Bataillonsfourgons durch Trainpferde bespannt und neben Munition auch die Arztkiste mitgeführt werden. Im Amt Laupen und an der Luzerner Grenze waren die meisten Truppen gezwungen gewesen, zu biwakieren. Es war deshalb viel requiriert worden. Da man aber keine Gut-

scheine verabfolgt hatte, gab es unendliche Reklamationen, bis alles erledigt war. Die Behörden verfahren dabei ungemein weitherzig.

Im Jahre 1848 waren alle Truppen, auch die Reiterei, mit Perkussionswaffen ausgerüstet und die Fuhrwerke ergänzt, also alles schlagfertig. Und es war gut, daß man bereit war, denn schon am 3. März trat Bataillon 62 der Neuenburger Unruhen wegen unter die Waffen, konnte aber bereits am 16. entlassen werden; vom 24. März bis 4. April war Bataillon 1 des Freiburger Wirrwarrs halber im Dienst, aus gleichen Gründen Bataillon 59 vom 28. Oktober bis 23. November, und Bataillon 1 mußte nochmals infolge der Tessiner Unruhen vom 15. November bis 26. Dezember einberufen werden, welcher Dienst, wie der Bericht bemerkt, „die Bekleidung arg mitgenommen hat“. Endlich stand ein Bataillon der Judenverfolgungen im Sundgau wegen im eidgenössischen Dienst.

Damit sind wir am Ende unserer Studie angelangt. Am 12. September 1848 ist die erste schweizerische Bundesverfassung, die ohne fremde Beeinflussung zustande gekommen ist, feierlich verkündet worden; sie wandelte den Staatenbund der 25 selbständigen Gebilde um in einen festen Bundesstaat. Leider wagte man den letzten Schritt nicht, der das Militärwesen vereinheitlicht hätte. Immerhin sind gewisse Grundsätze festgelegt worden, deren Ausbau späteren Geschlechtern vorbehalten ist. Das Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 hat den ersten Stein dazu gelegt.

Verfolgt man die Entwicklung des bernischen Militärwesens während der Zeit von 1798 bis 1848, so erkennt man unschwer, daß es je und je das eifrige Bestreben der Regierung sowohl wie ihrer Berater und anderer einsichtiger Männer war, das Wehrwesen zu heben, auszubauen und zu festigen. Es gab schlimme und schöne Zeiten, Zeiten der Not und der freien und frischen Entwicklung, aber es fehlte nie am guten Willen. Deshalb ging es auch stetig voran. Das wollen wir uns in den trüben Zeiten, in denen wir leben, immer vor Augen halten, den Kopf nicht sinken lassen und denken: Es war stets so und wird so bleiben — auf Regen folgt Sonnenschein!

Militäretat auf 1. Juni 1831.

Stehende Truppen: Standeskompagnie 51 Mann.

	Auszug		Mann	Total	Komp.	Reserve				
	grosser	kleiner				grosser	kleiner	Mann	Total	
2 Komp. Dragoner	5	6	149	160	2	3	2	127	132	
10 Komp. Scharfschützen	7	36	684	727				7	7	
Artillerie-Reg.	34					12				
2 Komp. Sappeurs		8	183							
8 Komp. Kanoniere		29	607		4		12	293		
8 Komp. Train		10	309	1180	4		4	117	438	
Inf.-Bat. zu je 6 Komp.	I	15	23	799	837	6	18	21	793	832
	II	17	21	804	842	6	16	21	806	843
	III	16	25	805	846	6	17	21	998	1036
	IV	17	23	809	849	6	16	21	1169	1206
	V	16	22	815	853					
	VI	17	22	807	846					
	VII	15	22	812	849					
	VIII	14	25	817	856					
Bat.-Musiken			200	200						
1 Stadtkomp.		4	177	181	1			9	9	
Stadtmusik			43	43						
Total Infanterie	127	187	6888	7202	Total Infant.	67	84	3375	3926	
» Auszug	173	276	8820	9269	» Reserve	82	102	4319	4503	

In der Stammreserve nicht bewaffnet: Scharfschützen 143, Artillerie 20, Train 28, Infanterie 202.

Ende 1813 betrug die bewaffnete Macht: reitende Artillerie und Standeskompagnie 120, Auszug 5835 Mann, also total 5955 Mann.

Landwehr 1831.							abzügl. Funktionäre im Auszug		
Ueberzählige	Scharfschützen	7 Offiziere	221 Mann				1	227	
»	Grenadiere	22 »	518 »				3	515	
		Komp.	Kreisstab	Trüllmeister	Bataillonsstab	Komp.-Offiziere	Mann		
Füsiliere 1. Militärkreis	Stadt	2	6	40	3	10	576		
	Bat. I	6			1	17	1416		
	» II	6			2	18	1349	23 3415	
2. »	» I	6	6	42	3	9	1657		
	» II	6			3	8	1535	8 3255	
3. »	» I	6	6	42	6	12	1452		
	» II	6			2	13	1678	16 3195	
4. »	» I	6	8	48	2	7	1877		
	» II	6			1	9	1959	10 3901	
5. »	» I	6	5	34	—	6	1654		
	» II	6			2	6	1777	13 3471	
6. »	» I	6	6	38	—	3	1843		
	» II	6			—	7	1756	8 3645	
7. »	» I	6	8	49	2	8	1669		
	» II	6			—	6	1370	9 3103	
8. »	» I	6	8	36	—	—	1390		
	» II	6			—	3	1224	1 2660	
Total Füsiliere		53	329	27	143	26182	88	26645	
Landwehr		53	329	27	171	26899	92	27387	
Gesamttotal der bern. Wehrmacht 41,601 Mann									

Die Verschiedenheit der Leistungen unter kantonaler Militärhoheit geht am besten aus folgender Zusammenstellung hervor:

Im Jahre 1844 betrug die Zahl der Instruktionstage in den ersten drei Jahren für einen eben ins Heer eingetretenen Jüngling im Durchschnitt:

In Zürich 49, Bern 40, St. Gallen 67, Aargau 64, Thurgau 64 $\frac{1}{2}$, Genf 57, Waadt 90.

Aktiver Dienst seit 1836 im Kanton Bern.

Anzahl der Kompagnien

	Sapp.	Art.	Kav.	Sch'Schützen	Inf. Bat.	
1836	—	3	—	5 (4)	7	Unruhen im Jura
1838	—	2	—	1	1	Anstände mit Freiburg
1841	—	3	1	2	6	Aarg. Klostersaufhebung
1844	—	2	1	3	4	Unruhen im Kant. Luzern
1845	1	6	4	7	10	„ „ „
1846	—	1 $\frac{1}{2}$	2	2	2	„ i. Bern (Apfelkrawall)
1847	—	—	—	1	1 $\frac{1}{2}$	„ im Kant. Freiburg
Auszug	2	8	5	6	14	Sonderbundfeldzug
Reserve	1	5	2	6	8	„
1848					4	Neuenburg, Uri, franz. Grenze, Freiburg, Tessin
1849	—	3 $\frac{1}{2}$	1	4	8	Unruhen in Freiburg, Besetzung d. Rheingrenze

Am 11. 1. 41 erfolgte von einem Tag zum andern Aufgebot und Einmarsch von 1 Inf.-Bat. und 1 Komp. Scharfschützen.

1843 und 1844 bildete sich gegen das bernische Wehrwesen im Innern des Kantons eine systematische Opposition. Bekannt ist die gegenseitige Aufwieglung der Deutschberner gegen die Jurassier.

1849 am 25. Juli erfolgte das Aufgebot, am 26. waren 7 Inf.-Bataillone, 2 Scharfschützenkompagnien, 1 Kavalleriekompagnie und 1 bespannte Batterie abmarschbereit.

Kantonale Witwen- und Invalidenpensionen.

1832	27 Witwen von in den Feldzügen von 1798, 1802, 14, 15 Geblienen bezogen	Fr. 1235.—
	113 Verwundete	„ 5960.—
	13 Gardisten vom 10. August 1792, die von Frankreich nichts erhielten	„ 832.—
	<hr/> 153 zusammen	<hr/> Fr. 8027.—
1845	5 Witwen	Fr. 205.—
	101 Verwundete	„ 9259.—
	7 Gardisten	„ 416.—
	<hr/> 113 zusammen	<hr/> Fr. 9880.—
1832	328 Offiziere, Unteroff. und Soldaten beziehen von Frank- reich für vor und nach der Revolution geleistete Dienste	Fr. 77698.97
1845	39 Pensionäre beziehen	„ 17862.25

Ueber die Verwendung der schweizerischen Scharfschützen.

(Nach K. Koch, über die Kriegsverfassung des Kantons Bern.)

Eine Waffe, die sich ganz besonders für die schweizerische Landwehr eignet, sind die Scharfschützen, wenn man dieselben nicht als Plänkler gebrauchen will, wozu sie schlechterdings untauglich sind. Es sollen diese Truppen mit ihrem Stutzer ein Feuer bewirken, das Schuss um Schuss seinen Mann trifft und darum fürchterlicher als jedes andere ist. Dazu bedürfen sie aber einer vollkommenen Freyheit im Laden, in der Auswahl ihrer Bewegungen und Stellung sowie im Feuern. Jede taktische Abrichtung derselben ist daher entbehrlich; der beherzte Mann und beste Schütze ist der tauglichste zu diesem Dienst, besonders wenn er als Einwohner des Kriegs-Schauplatzes das Land und seine Schlupfwinkel kennt. Eine grosse Menge von Scharfschützen, die, allenfalls von einigen, wenn auch nur mit sogenannten Schossgabeln bewaffneten Landwehren begleitet, den ganzen Tag über längs der feindlichen Postierungen streifen oder im Hinterhalte lauern würden, müssten dem Feind fast ungestraft seine Vedetten, Schildwachen, Vorposten und Patrouillen aufreiben, jede Rekognoszierung einzelner Offiziere oder kleinerer Absendungen unmöglich machen; und in grösserer Zahl auf schicklichen Punkten vereinigt, in Pässen, festen Postierungen und dergleichen, würden sie durch ihr langsames, aber sicheres Feuer in feindlichen Truppenmassen furchtbare Niederlagen bewirken. Wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit und schweren Bewaffnung gehören sie zwar zu der schweren Infanterie; aber wegen ihrer durchaus unregelmässigen Art zu fechten, müssen sie dennoch zu der leichten gezählt werden. Für alles, was bloss Dienst, nicht Gefecht heisst, sollten sie gar nicht gebraucht werden, weil ihre künstliche Waffe dabey nutzlos leidet; und daher wird die eidgenössische Aufsichtsbehörde die 2000 Auszöger-Scharfschützen, welche das Reglement enthält, wohl schwerlich zu der Bundesarmee einberufen, es sey denn um dieselben in solchen Gegenden der Schweiz zu gebrauchen, wo das Land selber keine ächten Schützen liefert, was auf wenigen Punkten der Fall ist; denn solange die Feindseligkeiten noch nicht losgebrochen sind; nützen sie nichts bey einem Beobachtungsheere, und so wie sie wirklich nützen können, sollen sie sich in der Landwehr der bedrohten Punkte befinden. Es ist nun von der höchsten Wichtigkeit, diese vortreffliche Truppenart in der grösstmöglichen Zahl zu erhalten, was aber nicht durch blosser Verordnungen und Aushebung von Mannschaft geschehen kann, da ein Scharfschütze, der die Kunst des Schiessens mit dem Stutzer nicht besitzt, ein lächerliches Ding und der elendeste aller Soldaten ist. Man muss zu der Erreichung dieses Endzweckes darnach streben, dass das Volk wirklich seine Anlage zum Scharfschiessen ausbilde und es hierzu aufmuntern; alsdann aber auch die wahren Schützen unter dieses Truppen-Corps zu bringen suchen. Obgleich nun die Bildung einer bedeutenden Menge von wirklichen Scharfschützen darum Schwierigkeiten hat, weil die hiezu unerlässlichen Uebungen kostspielig sind, so glauben wir gleichwohl, dass es durch Anlockungsmittel, die den Staat sehr wenig kosten würden, zuverlässig erhältlich wäre, allmählig und inner 15 Jahren, die Zahl der Scharfschützen in dem Kanton Bern auf 4 bis 6000 Mann zu bringen. Aehnliche Einrichtungen in der übrigen Schweiz würden diesem Lande mit der Zeit eine Masse von wenigstens 20 000 Mann der furchtbarsten Scharfschützen in seiner Landwehr verschaffen.

Quellennachweis.

Schweizerische Heeresurkunde von Karl Egli, Oberst i. G. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Oberst M. Feldmann. Zürich 1916, Schulthess u. Co. Diese ist mehrmals wörtlich zitiert unter „Feldmann“.

Das Wehrwesen der Schweiz. Von Oberstkörpskommandant Feiss sel. 4. Auflage. Neu bearbeitet von Oberst Johann Isler. Zürich 1914, Art. Inst. Orell Füssli.

Berichte an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten 17 Jahren von 1814 bis 1830. Bern 1831, und deren Fortsetzung bis 1848 in verschiedenen Bänden.

Diese Hauptquelle ist oft wörtlich zitiert unter dem Kennwort „Bericht“.

Etwas zu Gunsten der allgemeinen Bewaffnung im Canton Bern und in der ganzen Eidgenossenschaft. Von E. R. von Tavel, Hauptmann, Mitglied des Grossen Rathes. Bern 1823, Stämpfli.

Ueber die Kriegs-Verfassung des Cantons Bern. Von K. Koch, gew. Obristlieutenant der Artillerie, Mitglied der engern Commission des Kriegs-Raths, für die Vorbereitung der Militair-Organisation. Bern 1823, Stämpfli.

Ansichten über Veränderungen in der Organisation des Wehrstandes des Cantons Bern. Verfasst von Rathsherr Bürki, als Mitglied der zu dem Ende niedergesetzten Untersuchungscommission. Bern 1823. Stämpfli.

Ansichten und Gedanken über die beyden im Druck erschienenen Schriften den bernerschen Wehrstand betreffend. Von R. von Büren, Infanterie-Oberstlieutenant. Bern 1823, Stämpfli.

Gesetz über die Militärverfassung der Republik Bern. Bern 1835, Haller.

Abriss der Militär-Statistik der Schweiz u. s. w. Von H. Leemann, Lieutenant. Bern 1839, Walthard.

Bericht über das zweite bernische Uebungslager an das Tit. Militärdepartement der Republik Bern. Abgehalten auf der Allmend bei Thun u. s. w. Bern, ohne Datum, Fischer.

Militair-Reglement für das Studenten-Corps in Bern. Bern 1844, Haller.

Militärorganisation des Kantons Bern 1847. Bern 1847, Weingart.

Blicke in das Bernersche Militärwesen. Herausgegeben von D. Zimmerli, eidgen. Oberst, gewesener Oberstmilizinspektor und Chef des Stabes des Kantons Bern. Bern 1850, Huber & Comp.

Den Herren Prof. Dr. Türlér, eidg. Staatsarchivar, und Major de Vallière in Bern sei für ihre freundliche Mithilfe der warme Dank ausgesprochen.

ewirtin, und iren erben unser vache und vischetzen ze Nydow mit aller rechtung und zugehörde und alz si Hans Juchli und Lienhart von Englenberg da har genossen und gehebt hand“, auf sechs Jahre vom nächsten St. Michelstage an um jährlich auf Michaelis in Bern zu bezahlende 90 „gut tütsch rinsch guldin guter an gold“. Das Fach und was dazu gehört ist von den Belehnten zu unterhalten „und söllent och die vache, wyer und swelinen und was darzu gehöret in gutem buwe und in guten eren haben und lassen, besser denne si das funden haben“. Sie sollen die dort gefangenen Fische nach Bern auf offenen Markt führen und sie an niemand anders verkaufen, der sie in andere Städte führen wollte. Doch dürfen sie dem Vogt und den Burgern von Nidau „und andern gesellen, die in der statt zeren wöltin“, nach Bedürfnis Fische verkaufen. „Ouch mögent si alle äle und ander gesalzen und ungesalzen vische, so ze Berne nit gebe sint, verkouffen, weme si wellent“. Das Holz zum Bau der Fache darf aus den obrigkeitlichen Wäldern genommen werden, und der Vogt soll die Herrschaftsleute zu Führungen dafür anhalten, nach bisheriger Gewohnheit.

H. T.

Berichtigungen.

Auf Seite 159 hiervor ist „Bläue“ erklärt durch Hanfreibe, was unzutreffend ist. Schon die auf Seite 178 angeführte Literatur hätte den Verfasser eines andern belehren müssen. Die Bläue ist ein Pochwerk, in welchem mit einem Bleuel, „Bluwel“, d. h. einem schweren Holzschlegel, Gerste, Weizen, auch Flachs geschlagen, geklopft wurde. Zugrunde liegt das althochdeutsche Zeitwort „bliuwan“, mittelhochdeutsch „bliuwen“ = schlagen, daher heute noch durchbläuen = durchprügeln. Die lateinische Bezeichnung lautet pila, das ursprünglich einen Mörser bedeutete. Es handelt sich also um ein Schlag- oder Stampfwerk, während Hanfreibe mit einem umlaufenden Stein doch eine andere Einrichtung aufweist. Vergl. Friedli, Bärndütsch, Aarwangen, S. 105. — Schweiz. Idiotikon, Bd. V, Sp. 243 ff.